

BVGer C-1148/2006 vom 12. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1148_2006

FR: TAF C-1148/2006 du 12 janvier 2010

IT: TAF C-1148/2006 del 12 gennaio 2010

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes beim EJPD bereits hängige Rechtsmittelverfahren vorliegenden Inhalts wurden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei

Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

E. 3.3

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gestellten nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 4.1

Im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen (auch als natürliche Vermutungen oder "praesumptio hominis" bezeichnet)

können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.; vgl. dazu auch ADRIAN STAEHELIN, DANIEL STAEHELIN, PASCAL GROLIMUND, Ziviprozessrecht, Zürich etc. 2008, S. 272 Rz. 57).

E. 4.2

Die tatsächliche Vermutung betrifft die Beweiswürdigung und bewirkt keine Umkehr der bei der Behörde liegenden Beweislast. Der Betroffene muss daher nicht den Beweis des Gegenteils erbringen. Es genügt, wenn er einen oder mehrere Gründe angibt, die es plausibel erscheinen lassen, dass er im Zeitpunkt seiner Erklärung mit der Schweizer Ehepartnerin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass er diesbezüglich nicht gelogen hat. Ein solcher Grund kann entweder ein ausserordentliches Ereignis sein, das zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder der Betroffene kann darlegen, aus welchem Grund er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit der Schweizer Ehepartnerin auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f.).

E. 5

Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers wurde innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren und mit Zustimmung des Heimatkantons Zürich für nichtig erklärt. Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigklärung sind somit erfüllt.

E. 6.1

Aus den Akten ergibt sich der folgende gesicherte Sachverhalt: Nach der rechtskräftigen Abweisung seines Asylgesuchs heiratete der Beschwerdeführer im Februar 1996 eine Schweizer Bürgerin und erwirkte auf diese Weise eine Aufenthaltsbewilligung. Am 3. Mai 1996 ging aus der Ehe eine gemeinsame Tochter hervor. Im Jahr 1998 wurde bei der Ehefrau ein Gehirntumor diagnostiziert, der Ende des Jahres einen ersten operativen Eingriff erforderlich machte. Am 9. März 1998 ersuchte der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Ehemann einer Schweizer Bürgerin rund ein Jahr vor dem Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen ein erstes Mal um erleichterte Einbürgerung. Das zweite Gesuch wurde am 22. Februar 1999 praktisch zeitgleich mit dem Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen gestellt. Im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung der erleichterten Einbürgerung holte die Vorinstanz Rerenzen verschiedener, vom Beschwerdeführer bezeichneter Personen ein. Unter anderem wandte sich die Vorinstanz an die Schwiegermutter und die Schwägerin des Beschwerdeführers. Beide äusserten sich mit Eingaben vom 4. bzw. 8. März 2000 ausgesprochen positiv zur Persönlichkeit des Beschwerdeführers und zu seinen Qualitäten als Ehemann und Vater. Die Ehegatten selbst verfassten am 15. Februar 2000 eine schriftliche Erklärung zu Händen des Bewilligungsverfahrens, wonach ihre Ehe stabil sei und keine Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestünden. Am 28. März 2000 wurde die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers verfügt. Nach einem Rückfall musste sich die Ehefrau am 27. Dezember 2000 einem zweiten operativen Eingriff am Gehirn unterziehen. Während ihres Spitalaufenthaltes ging der Beschwerdeführer auf die Suche nach einer eigenen Wohnung, die er offenbar auch fand und per 1. April 2001 bezog. Seit diesem Zeitpunkt lebten die

Ehegatten faktisch getrennt. Ein Ersuchen um Bewilligung des Getrenntlebens, das parallel zu diesen Vorgängen zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Frühjahr 2001 beim Bezirksgericht Zürich anhängig gemacht wurde, zogen die Ehegatten freilich am 14. März 2001 zurück. Im Juli 2001 verbrachten die Ehegatten die Ferien ein letztes Mal gemeinsam, wie sie dies gemäss Aussage der Ehefrau in ihrer Einvernahme vom 10. März 2004 auch in den Jahren zuvor regelmässig getan hatten. Gestützt auf ein neuerliches, von der Ehefrau an das Bezirksgericht Zürich gerichtetes Eheschutzbegehren wurde das Getrenntleben der Ehegatten mit Verfügung vom 11. November 2002 bewilligt. Sechzehn Monate später erlag die Ehefrau ihrer schweren Krankheit.

E. 6.2

Die vergleichsweise kurze Zeitspanne, die zwischen der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers einerseits sowie seiner Suche nach einer neuen Wohnung, der Einleitung eines Eheschutzverfahrens und der Aufnahme des Getrenntlebens andererseits lag, begründet die tatsächliche Vermutung, dass die Ehe des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) intakt war. Diese auf der Chronologie der Ereignisse basierende Einschätzung ist unabhängig von den Aussagen zum Zustand der Ehe, welche die Ehefrau in ihrer Einvernahme sowie deren nächste Angehörige in zahlreichen Interventionen in das vorinstanzliche Verfahren einführten und die den Beschwerdeführer allesamt schwer belasten. Deshalb hilft es dem Beschwerdeführer nicht, dass den Aussagen dieser Personen aus verschiedenen Gründen kaum Beweiswert zukommt. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die gesundheitliche Situation der Ehefrau zum Zeitpunkt der Einvernahme neun Tage vor ihrem Tod hinzuweisen, die ihr eine Gegenzeichnung der Aussagen nicht mehr erlaubte und die sich wohl auch im Inhalt ihrer Äusserungen niederschlug. Hinzuweisen ist auch auf das offenkundige Bemühen ihrer Angehörigen, dem Beschwerdeführer zu schaden. Das Aussageverhalten als solches indessen stellt mit seiner Heftigkeit und Unversöhnlichkeit, die im auffallenden Gegensatz zu den sehr positiven Referenzen derselben Personen zu Handen des Einbürgerungsverfahrens stehen, durchaus ein belastendes Indiz dar. Denn es erscheint wahrscheinlicher, wenn von einer groben Verletzung der ehelichen Beistandspflichten der verstorbenen Ehefrau gegenüber ausgegangen wird, als ohne eine solche Annahme, was wiederum Schlüsse auf den Zustand der Ehe zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung gestattet. Auf der anderen Seite ist für das vorliegende Verfahren der Zustand der Ehe zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung von Bedeutung. Für diese Beurteilung ist ohne besonderen Erkenntniswert, dass die Ehe möglicherweise aus echter Zuneigung eingegangen und lange Zeit auch gelebt wurde. Entscheidend ist, ob der Beschwerdeführer Gründe vortragen kann, die das Scheitern einer wenige Monate zuvor angeblich intakten und stabilen ehelichen Beziehung plausibel machen. Das gelingt ihm jedoch nicht, wie nachfolgend zu zeigen sein wird.

E. 6.3

Vor den Schranken des Eheschutzrichters brachte der Beschwerdeführer am 11. November 2002 vor, seine Ehefrau habe ihn ihres Ruhebedürfnisses wegen "weggeschickt". In die gleiche Richtung weisen die Aussagen der vom Beschwerdeführer bezeichneten Auskunftsperson, die am 14. April 2003 auf Veranlassung der Vorinstanz zur Sache einvernommen wurde. Dieser Darstellung widersprach die Ehefrau des Beschwerdeführers bereits im Eheschutzverfahren. Dort sagte sie aus, er sei es gewesen, der habe gehen wollen und noch während ihres Spitalaufenthaltes Ende 2000, Anfang 2001 eine Wohnung gesucht

habe. Die Ehefrau warf dem Beschwerdeführer zudem eheliche Untreue mit einer Arbeitskollegin vor, was er wiederum bestritt. Im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens argumentierte der Beschwerdeführer zunächst anders. In seinen Schreiben vom 20. Januar, 24. März und 26. Mai 2003 machte er für die Trennung eine aussereheliche Affäre seiner Ehefrau verantwortlich. Der Vorfall habe sich zugetragen, als sie im Juni 2000 alleine Ferien auf Mallorca verbracht habe. Von ihrer Untreue habe er anhand von Ferienfotos erfahren, auf die er Anfang 2001 während ihres Spitalaufenthaltes gestossen sei. Die tiefe Enttäuschung und die schwere Verletzung, die ihm die Untreue seiner Ehefrau zugefügt hätte, habe ihn veranlasst, sich von ihr zu trennen. Der Beschwerdeführer erachtete es in seinem Schreiben vom 26. Mai 2003 als angebracht, besonders hervorzuheben, dass der Grund für die Scheidung (recte: Trennung) nicht etwa die Zerrüttung der Ehe, sondern das ehebrecherische Verhalten seiner Ehefrau gewesen sei. Freilich war der Beschwerdeführer auf Aufforderung der Vorinstanz nicht in der Lage, die inkriminierenden Ferienfotos zu edieren. In seinem Schreiben vom 24. März 2003 führte er dazu aus, er habe die Fotos der Ehefrau überlassen, weil er ihr in dem Sinne verziehen habe, als er ihr die Untreue nicht immer wieder vorhalte. Ein undatiertes Foto, das seine Ehefrau und einen männlichen Begleiter beim Posieren in einer gewöhnlichen Feriensituation zeigt, reichte er mit seiner abschliessenden Stellungnahme vom 19. Juli 2004 zu den Akten. Er habe es nach dem Tod seiner Ehefrau wieder entdeckt. Allerdings ist die Photographie unverfänglich. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weist sie keineswegs auf eine "besondere Vertrautheit" zwischen den abgebildeten Personen hin. Noch weniger kann sie als Indiz für eine aussereheliche Beziehung gelten. In derselben Eingabe vom 19. Juli 2004 vollzog der Beschwerdeführer eine argumentative Kehrtwendung. Er berichtete völlig neu von einer krankheitsbedingten Persönlichkeits- und Wesensveränderung seiner Ehefrau, die ab Herbst 2000 seine bis dahin harmonische Ehe überschattet und sowohl zu einer zunehmenden Distanzierung ihm gegenüber als auch zur Aufnahme einer Fremdbeziehung geführt habe. Im Widerspruch zu den bisherigen Vorbringen war es nun seine Ehefrau, die ihn wegen der mit der Krankheit verbundenen Wesensveränderung verliess und nicht umgekehrt. Dabei vergisst der Beschwerdeführer offensichtlich, dass er auf ausdrückliche Nachfrage der Vorinstanz den Mallorca-Aufenthalt und damit den angeblichen Ehebruch seiner Ehefrau in seinem Schreiben vom 26. Mai 2003 auf den Juni 2000 datierte. Dem Beschwerdeführer ist zwar Recht zu geben, wenn er darauf hinweist, dass Beziehungen vielschichtig sind und ebenso die Gründe, aus denen sie scheitern können. Entgegen seiner Auffassung können damit aber die handfesten Widersprüche und Ungereimtheiten, von denen seine Aussagen geprägt sind, nicht wegerklärt werden.

E. 7

Gestützt auf eine gesamthafte Würdigung der Akten ist abschliessend festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, wonach zwischen ihm und seiner damaligen Ehefrau im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der Ehe vom 15. Februar 2000 bzw. der erleichterten Einbürgerung vom 28. März 2000 eine intakte und stabile eheliche Gemeinschaft nicht (mehr) bestand. Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, bzw. eine Änderung des Sachverhalts nicht anzeigte, hat er die Behörde über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit erfüllt.

E. 8

Demnach erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).
Dispositiv S. 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.